

Welche Besonderheiten beim Mindestlohn gelten für Jugendliche und Auszubildende?

VZ: 2017

Kinder und Jugendliche sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. Es liegt nur dann die Arbeitnehmereigenschaft vor, wenn Jugendliche eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

- **Keine abgeschlossene Berufsausbildung** = kein Anwendung des MiLoG
- **Abgeschlossene Berufsausbildung** = MiLoG ist anzuwenden

Der Gesetzgeber versucht mit dieser Regelung zu verhindern, dass Jugendliche den gesetzlichen Mindestlohn als Anreiz nehmen, zu Gunsten einer mit dem Mindestlohn vergüteten Beschäftigung auf eine Berufsausbildung zu verzichten.

Somit hat ein Schüler der das 18. Lebensjahr vollendet hat einen Anspruch nach dem MiLoG. Hat der 18. Lebensjahr noch nicht vollendet besteht der Anspruch nur, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.